

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SCHOBERTECHNOLOGIES GMBH (STG)

01.12.2010

I. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Alle Lieferungen und Leistungen von STG erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist. Eigene Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht mehr ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt auch insoweit, als die Geschäftsbedingungen des Kunden nicht im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen.
2. Angebote von STG stellen nur die Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes (das heißt einer Bestellung) durch den Kunden dar. Ein STG bindender Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Annahmeerklärung durch STG (Auftragsbestätigung) zustande. Zwischenverkauf bis dahin bleibt vorbehalten.
3. Maßgebend für den Vertragsinhalt, auch für Abmessungen und Ausführungsweise, ist die Auftragsbestätigung von STG. Der Kunde ist daher verpflichtet, diese sowie alle anderen Unterlagen, wie Zeichnungen und dergleichen unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und Einwendungen bekannt zu geben. Geschieht dies nicht innerhalb einer Woche nach Zugang, gilt dies als Genehmigung, sofern STG nicht eine ausdrückliche Genehmigung verlangt hat. Mehrkosten, die durch nachträgliche Änderungswünsche des Kunden entstehen, gehen zu dessen Lasten.
4. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch in Bezug auf diese Schriftformklausel.

II. PREIS

1. Alle Preise verstehen sich im Zweifel ab Lieferwerk, zuzüglich Mehrwertsteuer und Nebenkosten, wie insbesondere Verpackung, Fracht und Montage beim Kunden.
2. Soweit nach Vertragsabschluss Veränderungen eintreten, die geeignet sind, den Preis zu beeinflussen, insbesondere bei den Gestehungskosten, ist STG zu einer angemessenen Anpassung des Preises berechtigt und verpflichtet. Führt dies zu einer Preiserhöhung von mehr als 5 %, so steht dem Kunden das Recht zu, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn zu kündigen.

III. Lieferung

1. STG ist zu einer Änderung der vereinbarten Lieferung oder Leistung berechtigt, soweit dies infolge des Fortschritts der Technik notwendig oder sachgerecht und dem Kunden zumutbar ist.
2. Bei Sonderanfertigung von Ersatzteilen (z. B. Lochstempel, Stanzbüchsen und Perforierlinien) ist STG zu einer Mehr-/Minderlieferung bis zu 15 % berechtigt, wobei sich der Gesamtpreis entsprechend verändert.
3. Zumutbare Teillieferungen sind zulässig
4. Einbauggregate, Stanzwerkzeuge, Schneidwalzen und sonstiges Zubehör werden ohne oder nur mit einfacher Schutzvorrichtung (z. B. Blechschutz über Formatzahnrad) geliefert. Darüber hinaus notwendige mechanische oder elektrische Schutzvorrichtungen, die sich insbesondere aus der Art der Maschine ergeben können, für die das betreffende Teil bestimmt ist, gehören nicht zum Lieferumfang und sind Sache des Maschinenherstellers bzw. des Betreibers.
5. Angegebene Lieferfristen und Termine verstehen sich ab Lieferwerk.
6. Alle Angaben über den Zeitpunkt der Lieferung erfolgen unter dem Vorbehalt, dass alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und die vom Kunden zu stellenden Zeichnungen, Muster, Maße und Probematerialien STG zur Verfügung stehen. Verzögerungen, die dadurch bedingt sind, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht unverzüglich nachkommt, führen, ohne dass es einer Aufforderung durch STG bedarf, zu einer entsprechenden Veränderung der Lieferfristen und -termine.
7. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
8. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen, soweit die Leistung von STG durch Umstände verzögert wird, die STG nicht zu vertreten hat, insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

IV. VERSAND UND GEFAHRENÜBERTRAGUNG

1. Verpackung, Versand und Transportmittel bleiben der Wahl von STG überlassen.
2. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur geht die Gefahr auf den Kunden über.
3. Monteur zum Aufstellen oder zur Inbetriebnahme werden nur auf Wunsch des Kunden und gegen gesonderte Berechnung entsandt.

V. Zahlung

1. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 2 haben Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu erfolgen.
2. Bei Sonderanfertigungen sind 40 % des Entgelts 10 Tage nach Zugang der Auftragsbestätigung und weitere 50 % 10 Tage nach Bekanntgabe der Versandbereitschaft zu zahlen, in jedem Fall jedoch vor dem Versand, sofern STG dem Kunden zu diesen Zeitpunkten die Höhe der jeweiligen Teilentgelte mitgeteilt hat. Für die übrigen 10 % des Entgelts gilt Ziffer 1.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist STG auch ohne Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.
4. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung ein oder wird STG eine solche nach Vertragsabschluss bekannt, kann STG Vorauskasse oder die Stellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Bis dahin ist STG berechtigt, alle Arbeiten einzustellen, Lieferfristen und -termine verschieben sich entsprechend. Daneben ist STG berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Erbringung der Vorauskasse oder Sicherheit zu setzen und bei fruchtlosem Verstreichen die Erfüllung abzulehnen und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
5. Wechsel oder Schecks werden lediglich erfüllungshalber entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen sowie alle sonstigen Gebühren und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
6. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung und Zurückbehaltung wird ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
7. Gerät der Kunde mit irgendeiner Zahlung aus der Geschäftsverbindung in Verzug, hat STG ein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere auch in Bezug auf Gegenstände, die der Kunde STG zur Durchführung von Reparaturen übergeben hat.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von STG. Mit Zahlung aller Forderungen geht das Eigentum im Zeitpunkt des letzten Zahlungseinganges auf den Kunden über.
2. Der Kunde wird von STG – jederzeit widerruflich – ermächtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern.
3. Der Kunde tritt schon jetzt seine eigene Kaufpreisforderung sowie sonstige Ansprüche bezüglich der Vorbehaltsware (wie z. B. aus Versicherungsvertrag oder aus unerlaubter Handlung) sicherheitshalber an STG ab. STG nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist in jederzeit widerruflicher Weise berechtigt, den Kaufpreis einzuziehen. STG ist im Falle nicht pünktlicher Zahlung berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Dritten aufzudecken. Der Kunde verpflichtet sich, STG Auskunft über die Person seines Abkäufers und die Höhe seiner Forderung zu geben und STG unter Übergabe aller einschlägigen Unterlagen bei der Durchsetzung der Forderung zu unterstützen.
4. Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgen stets für STG als Hersteller. Erlischt das Eigentum von STG durch Verbindung, so wird schon jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der neuen Sache wertanteilig auf STG als Miteigentümer übergeht. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich.
5. Eine Verbindung der Vorbehaltsware mit dem Grund und Boden erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck. Das Vorbehaltsvermögen von STG wird dadurch nicht berührt.
6. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht mit Rechten Dritter belasten. Im Falle von Pfändungen durch Dritte ist STG sofort zu unterrichten.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe der Ware an den Kunden.
2. Die gelieferte Ware ist sofort zu untersuchen, etwaige Mängel an Lieferungen und Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen seit Empfang der Ware zu rügen. STG haftet nicht für Fremdeingriffe und deren Folgen.
3. Geringe handelsübliche sowie technisch nicht vermeidbare Abweichungen stellen keinen Liefermangel dar.
4. STG ist berechtigt, nach eigener Wahl die mangelhafte Sache entweder nachzubessern oder Ersatz für sie zu liefern. Ersetzte Waren oder Teile gehen in das Eigentum von STG über.
5. Bei Rotationswerkzeugen erstreckt sich die Gewährleistungspflicht von STG nur auf den einwandfreien Zusammenlauf der Werkzeuge. STG haftet hier bei allen Sonderanfertigungen nicht, soweit sich Beanstandungen aufgrund der Eigenart des vom Kunden zu verarbeitenden Materials ergeben (z. B. in Bezug auf Zugfestigkeit, Kaschierung mit Leimschichten, Struktur, statische Aufladung, zu hohen Feuchtigkeitsgehalt und Passerdifferenzen) und STG nicht schon bei Vertragsabschluss auf diese Problematik ausdrücklich hingewiesen worden ist. Dasselbe gilt für negative Materialeigenschaften sowie sonstige Umstände, die STG bei Vertragsabschluss nicht bekannt und für STG auch nicht ohne weiteres erkennbar waren. STG haftet ferner nicht für Mängel, die ihre Ursache in falschen Zeichnungen oder Angaben des Kunden haben.
6. Für die Entwicklung von Sonderanfertigungen beachtet STG den aktuellen Stand der Technik.

VIII. AUSSENDIENST

1. Außendienstmitarbeiter von STG sind nicht berechtigt, für STG rechtlich bindende Erklärungen abzugeben.
2. Außendienstmitarbeiter haben auch keine Inkassovollmacht.

IX. HAFTUNG

1. Unbeschadet der Regelung in den Ziffern 2 und 3 ist die Haftung von STG gegenüber dem Kunden auf Schadenersatz auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Bei Verstößen gegen solche Verpflichtungen, die das Wesen des Vertrages ausmachen (Kardinalpflichten) sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet STG auch für leichte Fahrlässigkeit.
3. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung von STG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von STG.
2. Dieser Vertrag richtet sich ausschließlich nach demjenigen innerdeutschen Recht, das anwendbar ist, wenn beide Vertragsparteien ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, also insbesondere unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Kaufrechts und der Vorschriften gem. dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980.
3. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige zulässige Bestimmung, welche der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.
4. Die Daten des Kunden darf STG im Rahmen des gesetzlich Zulässigen speichern, soweit dies für die Durchführung des jeweiligen Vertrages und für die Pflege der Geschäftsverbindung zweckmäßig ist und gegenseitige Interessen des Kunden nicht ersichtlich sind. Dieser Hinweis gilt als Benachrichtigung im Sinne von § 33 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz.